

## Übersicht Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange

| <b>Einwender / Grundstück</b>   | <b>Einwendung / Stellungnahme</b>   | <b>Amt für Wasserwirtschaft</b>   |
|---|---|---|
| Gemeinde Scheeßel<br>Gemarkung Scheeßel, Flur 14,<br>Flurstück 82/8   | Das Baugrundstück wurde im Zuge der Bebauung aufgeschüttet, so dass das obere Flurstück mit Wohnhaus über der Überschwemmungsgrenze liegt.  | Siehe Einwendung Ehepaar Lange.   |
| Gemeinde Scheeßel<br>Gemarkung Jeersdorf, Flur 2,<br>Flurstück 195/1  | In Jeersdorf befindet sich unmittelbar neben der Wümmebrücke und der Wehranlage das Schmutzwasserpumpwerk, das sich auf dem Höhengniveau der Kreisstraße befindet.  | Die Angabe trifft zu, der Grenzverlauf des vorläufig gesicherten ÜSG ist hier unzutreffend: Das Pumpwerk wird herausgenommen.   |
| Gemeinde Scheeßel<br>Gemarkung Jeersdorf, Flur 1,<br>Flurstück 193  | Die Einmündung des Holzweidenwegs in die L 130 liegt im vorläufig gesicherten ÜSG, obwohl es dort noch nie zu einer Überflutung kam. Das Hochwasser erstreckte sich immer nur auf die angrenzenden Wiesenflächen.   | Die Straße wurde irrtümlich ins vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiet aufgenommen. Bei dessen Ermittlung galt die Straße als Hochwasserbarriere, aber die Grenze wurde am nördlichen Straßenverlauf gesetzt, statt am südlichen. |
| Gemeinde Scheeßel<br>Gemarkung Scheeßel, Flur 1, Fl.-<br>St. 102/1  | Der von Norden kommende Überschwemmungsbereich in Varel über die Wegeverbindung in Varel hinweg kommt äußerst selten vor, ist aber bekannt. Im Bedarfsfall können die dortigen Einwohner ihre Grundstücke zwar über benachbarte andere Wege erreichen; trotzdem ist hier eine wichtige Wegeverbindung betroffen | Aus dem Sachverhalt lässt sich keine Änderung der ÜSG-Grenzen begründen. Im Erörterungstermin erklärte Hr. Köhnken (Gem. Scheeßel), dass dies nur ein Hinweis sei.  |
| Gemeinde Scheeßel<br>Gemarkung Scheeßel, Flur 1,<br>Flurstück 102/1   | Nördlich von Varel bestehende Holzbrücke über die Wümme müsste erneuert werden  | Keine Relevanz für das ÜSG. Die Angabe sollte laut Hrn. Köhnken (Gem. Scheeßel) nur ein Hinweis sein.   |
| Gemeinde Scheeßel<br>Gemarkung Rotenburg, Flur 45,<br>Flurstück 22 und 23<br>Gemarkung Rotenburg, Flur 48,<br>Flurstück 21 und 24 | Auf der Arbeitskarte Nr. 8 aus Band I ist nicht der aktuelle Verlauf der B75 verzeichnet.   | Der Hinweis ist richtig. Die endgültige Karte soll wenn möglich eine bessere Darstellung der Bundesstraße enthalten.  |

## Übersicht Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange

| Einwender / Grundstück  | Einwendung / Stellungnahme   | Amt für Wasserwirtschaft   |
|---|--|--|
| EWE NETZ GmbH<br>-  | In dem Plangebiet befinden sich Erdgastransport- und Gasverteilungsleitungen, 20-kV und 1-kV-Kabel sowie Fernmeldekabel und Leerrohrsysteme mit Glasfaserkabeln der EWE NETZ GmbH mit den zugehörigen Anlagen.<br>Diese Leitungen und Anlagen müssen in ihren Trassen (Lage) und Standorten (Bestand) erhalten bleiben und dürfen weder beschädigt, überbaut, überpflanzt oder anderweitig gefährdet werden. Bitte stellen Sie sicher, dass diese Leitungen und Anlagen durch Ihr Vorhaben weder technisch noch rechtlich beeinträchtigt werden. | Eine technische Beeinträchtigung erfolgt nicht. Die gesetzlichen Verbote für Bauvorhaben im Überschwemmungsgebiet gelten wie schon im bisherigen ÜSG von 1985 weiter.  |
| Deutsche Telekom Technik GmbH<br>-  | Wir bitten sicherzustellen, dass die entsprechenden Verordnungen Regelungen enthalten, die sowohl die Unterhaltungs- als auch die Erweiterungsmaßnahmen der Telekom an ihrem Telekommunikationsnetz jederzeit ohne besondere Ausnahmegenehmigung oder Befreiung ermöglichen.<br>Die Telekom ist danach berechtigt, die Verkehrswege für ihre Telekommunikationslinien uneingeschränkt zu benutzen. Dies gilt auch in Schutzgebieten im Sinne des vorliegenden Entwurfs.  | Wartungsarbeiten sind von den Verboten des § 78 WHG nicht betroffen.<br>Erweiterungsmaßnahmen, die Baumaßnahmen i. S. d. §§ 30, 33 - 35 BauGB sind, bedürfen einer Ausnahmegenehmigung. Die Benutzung der Verkehrswege ist vom ÜSG nicht beeinträchtigt. |
| Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr<br><br>A1 Hamburg - Bremen<br>B71 Rotenburg - Soltau<br>B75 Harburg - Bremen<br>B440 Rotenburg - Dorfmark<br>L130 Horneburg - Scheeßel<br>L131 Zeven - Scheeßel<br>L155 Ottersberg - Dauelsen | Gegen das o. g. Verfahren bestehen keine Bedenken, wenn das Pflanzen sowie die Pflege und Unterhaltung von Bäumen und Sträuchern (Straßenbegleitgrün) im Geltungsbereich des Überschwemmungsgebiets entlang der o. g. Straßen genehmigungsfrei ist.  | Straßenbegleitgrün an den genannten Straßen im ÜSG ist unproblematisch. Soweit es tatsächlich im ÜSG liegt, hat es Bestandsschutz.   |

### Übersicht Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange

| Einwender / Grundstück | Einwendung / Stellungnahme   | Amt für Wasserwirtschaft   |
|------------------------|--|--|
| DB<br>-                | Bahntrassen sind planfestgestellt. Eingriff in den Eisenbahnbetrieb und in den Zustand der Bahnanlagen durch Festsetzung des ÜSG Wümme unzulässig.   | Nicht fristgerecht eingegangen.<br>Nach Prüfung existiert keine der befürchteten Belastungen, da die Bahnanlagen von der Verordnungsfläche ausgenommen sind. |
| Gemeinde Hassendorf    | Die Verordnung darf nicht den fundamentalen Interessen der Hassendorfer Landwirte entgegenstehen. Trotz der begrüßenswerten Verordnung muss sichergestellt sein, dass die hiesigen Landwirte ihre dortigen Flächen, insbesondere die Wiesenbereiche künftig nutzen dürfen, damit die Existenz der viehhaltenden Betriebe nicht gefährdet wird. | Nicht fristgerecht eingegangen.<br>Der Grünlandnutzung von Wiesen steht kein Verbot entgegen.  |